

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 16=36 (1870)

Heft: 50

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 12.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Eidgenossenschaft.

Verordnung betreffend Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems bei der eidgenössischen Armee.

(Vom 23. Mai 1870.)

Der schweizerische Bundesrath, auf den Antrag seines Militärdepartements, verordnet:

Art. 1. Mit Eröffnung des Schi Jahres 1871 soll mit der allgemeinen Einführung des metrischen Maß- und Gewichtssystems bei der schweizerischen Armee in allen ihren Dienstzweigen begonnen werden.

Art. 2. In allen neuen Reglementen, Ordennungen, Anleitungen, Instruktionen, Verordnungen und Erlassen aller Art wird von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtssystem Anwendung finden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß gänzlich außer Gebrauch treten.

Art. 3. Die Geschützkaliber werden in Zukunft benannt wie folgt:

Der bisherige 4Pdr. = 8 (8¹/₂) Centimeter-Kanonen,
" " 8Pdr. = 10 (10¹/₂) " "
" " 12Pdr. = 12 " "

Art. 4. Beim Repetirgewehr ist die Graduierung des Absehens nach dem Metermaß zu erstellen, und bei den übrigen Gewehren hat eine successive Abänderung der Scala nach jenem System stattzufinden.

Art. 5. In der amtlichen Korrespondenz, in amtlichen Rapporten, Schriften und Zeichnungen aller Art ist von nun an ausschließlich das metrische Maß- und Gewichtssystem anzuwenden und mit dem alten eidgenössischen Maß und Gewicht auch das bisherige Schrittmaß außer Gebrauch zu lassen.

Art. 6. In der Instruktion beim theoretischen und praktischen Unterricht und bei den Übungen ist das metrische Maß- und Gewichtssystem von nun an allgemein anzuwenden, und zwar, so weit die in Gebrauch kommenden Reglemente, Ordennungen, Anleitungen u. noch auf das alte eidgenössische Maß- und Gewichtssystem gegründet sind, zunächst noch mit und neben diesem; im Uebrigen aber ausschließlich, höchstens mit vergleichender Hinweisung auf letzteres zur Erleichterung des Ueberganges vom alten zum neuen System. Der Schritt hat dabei als Distanzmaß außer Gebrauch zu fallen. Das Schrittmaß kann für die Distanzangaben der Grenzerreglemente neben dem Meter vorübergehend noch angewendet werden; dagegen ist für das Distanzschätzen und das gesammte Schießwesen mit Geschützen und Gewehren ausschließlich der Meter als Distanzmaß anzuwenden, und es sind die Schußdistanzen nur in Metern anzugeben und zu kommandiren.

Art. 7. In allen Schulen und Wiederholungskursen ist sämtlicher Mannschaft das metrische Maß- und Gewichtssystem zu erklären und dieselbe in der Anwendung dieses Systems zu unterrichten. Es sind dabei zur Bezeichnung der neuen Maße und Gewichte keine anderen als die Originalbenennungen des metrischen Maß- und Gewichtssystems einzuführen.

Art. 8. Das Militärdepartement wird mit der Vollziehung vorstehender Verordnung beauftragt.

Bern, den 23. Mai 1870.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:
Dr. J. Dubs.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:
Schick.

Bundesstadt. (Zur Bewaffnungsfrage.) Der Vorstand des schweiz. Feldschützenvereins ist mit Begehren eingekommen, es möge der Bundesrath auf möglichst rasche Bewaffnung des Auszuges und der Reserve mit Vetterligewehren Bedacht nehmen und hiezu den nöthigen Kredit von der Bundesversammlung verlangen. Es wird ihm geantwortet, daß bei dem Standpunkte, auf welchem sich die schweizerische Waffen-Industrie befindet, die Einleitungen bis zur Ablieferung der ersten von den

30,000 bestellten Gewehren allerdings längere Zeit in Anspruch genommen, wozu noch verschiedene als nöthig erachtete Verbesserungen am ursprünglichen Modell kamen, daß jedoch jene Vorbereitungen nun soweit gediehen sind, daß regelmäßige Ablieferungen von den meisten Unternehmern zu gewärtigen sind. Vom nächsten Monate an wird ein Lieferant allein täglich 100 Stück abgeben, und da es im Interesse der Waffenfabrikanten liegt, bald wieder zur Deckung ihrer bisherigen Auslagen zu gelangen, so erachtet der Bundesrath, es liege darin ein hinlänglicher Sporn zu möglichst rascher Ablieferung.

— (Kriegsmaterial-Ergänzung.) Der Bundesrath hat beschlossen: Auf Grund der Ergebnisse der durch Experten-Kommissionen vorgenommenen Untersuchung des Bestandes des gesammten Kriegsmaterials in den Kantonen wird die Regierung von Uri eingeladen, die Ausrüstung der dortigen Truppen binnen 6 Monaten durch die in mehrfacher Hinsicht nöthigen Anschaffungen zu ergänzen. Gleichartige Einladung an andere Kantone, welche den vorgängigen Bemerkungen des Militärdepartements Rechnung zu tragen Anstand nahmen, dürften demnächst folgen, und für den Fall, daß die ergangene Aufforderung erfolglos bleiben sollte, erachtet sich der Bundesrath für verpflichtet, die Bestimmung des Art. 37 der eidgenössischen Militärorganisation zur Anwendung zu bringen.

— (Eidg. Distanzberechnung.) Für die vom eidgen. Oberkriegskommissariat auszuführende Revision der Distanzberechnung für Reise-Entschädigungen hat der Bundesrath den Grundsatß aufgestellt, daß nur eine Distanz zwischen je zwei Ortschaften angenommen werden soll und zwar die kürzeste, gleichviel ob dieselbe eine Post- oder Eisenbahnverbindung biete.

Bern. Viel. (Korresp.) In Ihrer letzten Nummer ersuchen Sie die verschiedenen Vereine in unserem lieben Vaterlande, die sich mit dem Militärwesen beschäftigen, sie möchten Ihnen über ihre Thätigkeit den Winter über referiren. Ich würde Ihrem Wunsche sehr gerne entsprechen, wenn nicht die betrübende Thatsache zu melden wäre, daß in unserer Drtschaft, „Zukunftstadt“ genannt, so zu sagen kein Verein militärischer Natur existirt. Nachdem ein Offiziersverein und ein Unteroffiziersverein s. B. an Mangel an Thätigkeit der Mitglieder in den ewigen Schummer versunken sind, wurde die Gründung eines Militärvereins angestrebt, welche auch gelang. Obgleich uns der gegenwärtige Krieg und die Winterzeit Gelegenheit genug geben würden, den Verein in reger Thätigkeit zu erhalten, hat derselbe doch noch kein Lebenszeichen von sich gegeben. Dieß ist ein schönes Zeichen für unsere gepriesene Zukunftstadt. Möchten diese Zeilen von einiger Wirkung sein. Es ist freilich leichter, bei Gelegenheit mit schönen Worten zu fechten, als zu handeln.

Verschiedenes.

(Zum Gesichte östlich von Metz am 14. Aug. 1870.) Am 14. Nachmittags 2¹/₄ Uhr erging an die 1te Infanteriedivision (Generallieut. v. Bentheim) und an die 13te Infanteriedivision (Generallieutenant v. Glümer) der Befehl zu einer Rekognoscerung gegen die östlich von Metz lagernden französischen Korps, da nach den Meldungen der preussischen Avantgarde diese Korps sich zum Abmarsch unter dem Schutze der Festung ansetzten.

Die 1te Division ging auf der großen Straße von St. Avold, die 13. Division links davon auf der Straße nach Laguenery vor. Die Avantgarde der 13ten Division, General von der Goltz (26. Infanteriebrigade), griff sofort die Arrieregarde des 3ten französischen Korps (Decaen) an und verwickelte dieselbe in ein so heftiges Gefecht, daß dieß ganze Korps, sowie Abtheilungen des 2ten Korps (Grossard) Front machen mußten. Generallieutenant v. Glümer führte nun auch seine andere Brigade, die 25te (GM. v. Osten-Sacken), vor.

Auf dem rechten Flügel ging das 1te Armeekorps und zwar

mit der 1ten Division (Generallieutenant v. Bentheim) über Glanville auf Montay, mit der 2ten Division (GM. v. Brühl) über les Etangs gegen Neufville vor, auf dem linken ferner auch die 14te Infanteriedivision (Generallieutenant v. Kamecke) und die 18te Infanteriedivision (Generallieut. v. Frangel), so daß im Ganzen das 1te Korps (General der Kavallerie v. Manteuffel), das 7te Korps (General der Infanterie v. Bastow) und eine Division des 9. Korps (General der Infanterie v. Manstein), mithin fünf Divisionen, sich an dem Gefecht beteiligten. Französischerseits kamen drei Korps, das 2te, 3te und 4te ins Gefecht.

Servigny, Neufville, Montay, Colombay waren vom Feinde besetzt.

Bei Montay waren die Vertruppen der 1ten Division (Infanterie-Regiment Nr. 43 und zwei Kompagnien des Jägerbataillons Nr. 1) seit 5 Uhr engagirt; das Gros der Division (GM. v. Gayl) ging, als die 13te Infanteriedivision links in gleicher Höhe angekommen und Montay besetzt war, in geordneter Gefechtsformation gegen Neufville vor, das Regiment Kronprinz an der Chaussee bei Neufville als Reserve zurücklassend.

Auf der ganzen Linie entwickelte sich nunmehr ein heftiges Gefecht, während dessen es den Batterien der 1ten und 13ten Division gelang, auf den Abhängen nördlich von Montay, à cheval beider Straßen, eine hufeisenförmige, günstige Aufstellung zu nehmen, von der aus im Ganzen 14 Batterien ein konzentrisches Feuer mit gutem Erfolg bis zur sinkenden Nacht auf den Feind richteten, welcher sich in seine durch Schützengräben und Geschützemplacements vorbereitete Hauptstellung zwischen Ventour und Berny zurückzog. Das feindliche Geschützfeuer zeigte geringe Wirkung; das preussische wäre jedenfalls, wie der Bericht sagt, noch viel erfolgreicher gewesen, wenn den richtenden Artilleristen nicht die Sonne grell in das Gesicht geschienen, sie förmlich geblendet hätte, und der Wind, sowie der Alles verhüllende Pulverrauch der preussischen Artillerie nicht besonders ungünstig gewesen wäre.

Gegen Abend unternahm der Feind noch einen Offensivstoß von seinem linken Flügel aus, indem das 4te Korps (l'Admiral) die rechte Flanke des 1ten Korps in der Richtung auf Servigny zu umfassen versuchte. General v. Manteuffel trat aber diesem Stoß mit seinen Reserven entgegen, ging mit diesen tambour battant vor, erstürmte eine Reihe von Abschnitten und warf auch auf diesem Flügel den Feind in die Festung Neuf zurück.

Sämmtliche preussischen Divisionen behaupteten das Schlachtfeld bis 10 Uhr Abends und zogen sich dann wieder in ihre Stützpunkte zurück.

Der Hauptzweck, die französischen Korps am Abmarsch zu hindern, sie hier festzuhalten, um auf dem linken Moselufer große Erfolge vorzubereiten, war vollständig erreicht.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Die schweizerische Armee im Feld

von

Rothpletz, eidg. Oberst.
II. Theil. II. Hälfte (Schluss).
Mit 30 Tabellen.

8°. geh. Fr. 4.

Mit dem Erscheinen dieses Bandes ist obiges Werk, eine der hervorragendsten Leistungen der Militärliteratur, vollendet.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Das

Schweizerische Repetirgewehr.

(System Vetterli.)

Eidgenössische Ordonnanz vom 30. Dezember 1869.
Nebst einem Anhang über das Vetterli-Einzelladungsgewehr.

Von

Hud. Schmidt, Major.
Hiezu 4 Zeichnungstafeln.
8°. geh. Fr. 1.

Vom eidg. Militärdepartement empfohlen.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

Soeben ist erschienen und in allen Buchhandlungen zu haben:

Ueber die Strategie

mit Berücksichtigung der neuen Kriegsmittel.

Von

Carl von Elgger.

Mit einer Figurentafel.
gr. 8° geh. Fr. 3.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen zu haben:

W. Rüstow, eidg. Oberst.

Untersuchungen über die Organisation der Heere.

8°. geh. Fr. 12.

Basel.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.

In allen Buchhandlungen vorrätig:

Rothpletz,

Die schweizerische Armee im Feld.

Vollständig in 2 Bänden oder 3 Abtheilungen mit 30 Tabellen.

8° geh. Fr. 12.

Wir empfehlen allen Herren Offizieren der schweizerischen Armee die Anschaffung dieses Werkes.

Basel, Dezember 1870.

Schweighauserische Verlagsbuchhandlung.